Hermann-Staudinger-Gymnasium
Erlenbach a. Main
Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium

Elternbeirat

Wahlordnung des Elternbeirats

PRÄAMBEL

Der Elternbeirat des Hermann Staudinger-Gymnasium erlässt im Einvernehmen mit der Schulleitung gemäß Art. 64/66 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit §13/14 der bayerischen Schulordnung (BaySchO) folgende Wahlordnung für den Elternbeirat.

§1 Geltungsbereich

(1) Die Wahlordnung gilt für Wahlen für die Mitgliedschaft im Elternbeirat, die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schriftführers sowie des Kassenwarts.
(2) Die Wahl folgt allgemeinen demokratischen Grundsätzen.
(3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.
(4) Diese Wahlordnung gilt bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder übergeordnete gesetzliche Regelungen geändert werden.

§2 Wahlberechtigte und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht.
(2) Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur ein Stimmzettel abgegeben werden.
(3) Der Stimmzettel ist nicht übertragbar.
(4) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Lehrerkollegiums der Schule.

§3 Ermächtigung

(1) Die Erziehungsberechtigten können eine andere Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen an der Wahl teilzunehmen.
(2) In diesem Fall steht diese Person, für die Dauer der Ermächtigung, einem Erziehungsberechtigten gleich.
(3) Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen.
(4) Die Ermächtigung gilt für die Dauer der Amtszeit.

§4 Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Schule ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach sind 12 Mitglieder des Elternbeirats zu bestimmen.
(2) Weiterhin werden die Wahlkandidaten mit der nächsthöheren Anzahl erhaltener Stimmen (Nachrücker) bestimmt.

§5 Wahlorgan

(1) Der Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan) besteht aus der amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats (Wahlleiter) sowie dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.
(2) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach §5 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
(3) Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.
(4) Die Mitwirkung im Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich.
(5) Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§6 Wahlverfahren und Termine

(1) Die Wahl findet in Form einer Onlinewahl statt.
(2) Die Wahl ist gemäß §14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen.
(3) Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende Termine fest:
- Stichtag für die Einreichung der Wahlvorschläge ist der **08.10.2026**
- Der Stichtag, für die Verteilung der Zugangsdaten (Transaktionsnummer) der Onlinewahl an die Wahlberechtigten, ist der **13.10.2026**
- Stichtag für die Freischaltung der **Onlinewahl ist der 15.10.2026**, Dauer 24 Stunden (0:00 bis 24:00)
- Als Termin für die konstituierende Sitzung des Elternbeirats wird Montag, der **19.10.2026 19:00** Uhr festgelegt.

§7 Wahlvorschläge

(1) Mit einem Elternbrief im neuen Schuljahr, werden die Wahlberechtigten durch die Schulleitung/ über das Elternportal bzw. über die Lehrer auf dem ersten Elternabend, zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.
(2) Die Wahlvorschläge sind bei der Schulleitung und dem Elternbeirat einzureichen und werden von der Schulleitung auf Gültigkeit (u.a. Wählbarkeit gemäß §2 und §3) überprüft.
(3) Wahlvorschläge, die nach dem Stichtag eingereicht werden, sind ungültig.
(4) Nach Prüfung der Wahlvorschläge werden die Kandidaten zur Abgabe eines Fotos und eines Steckbriefes durch den Elternbeirat aufgefordert, welche für die Dauer der Onlinewahl den Wahlberechtigten in Form einer PDF-Datei zur Verfügung stehen.
(5) Es sollten mindestens so viele Wahlvorschläge vorliegen, wie Elternbeiräte gemäß §4 (1) zu wählen sind.

§8 Onlinewahlunterlagen

(1) Die Schulleitung sorgt in Abstimmung mit dem Wahlausschuss dafür, dass die Onlinewahlunterlagen zum Stichtag über das Elternportal/bzw. per Brief über die Schüler/innen an die Eltern verteilt werden.
(2) Die Onlineunterlagen umfassen:
- Angabe der Webseite für die Onlinewahl mit Erklärung
- Zufällig generierte und einmalige Transaktionsnummer (TAN) für den Zugang zur Onlinewahl und Abgabe des Onlinewahlstimmzettels.
- Datum der Wahl

§9 Onlinewahl

(1) Die Wahlberechtigten vergeben maximal so viele Stimmen, wie Mitglieder zum Elternbeirat gemäß §4 (1) zu wählen sind.
(2) Das Kumulieren der zu verteilenden Stimmen ist nicht zulässig.
(3) Nach Verwendung der TAN zur Abgabe der Stimmen kann die TAN Nummer nicht mehr erneut zur Stimmabgabe eingesetzt werden.
(4) Der Zugriff während der Dauer der Onlinewahl, gemäß §6 (1) auf die abgegeben Stimmen pro Onlinewahlstimmzettel legitimiert durch die TAN, ist auf den Systemadministrator, welcher weder dem Wahlvorstand noch der Kandidatenliste angehören darf, beschränkt.
(5) Die Speicherung der abgegeben Stimmen erfolgt im ASCII-Format mit der Zuordnung Kandidat – Stimme
(6) Der Systemadministrator ist zum Stillschweigen verpflichtet.
(7) Die Steckbriefe werden in der Reihenfolge der Ämter , Vorsitzende/r, Stellvertretender Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Kassier/in, KES-Beauftragte/r, ARGE-Beauftragte/r, und danach in Reihenfolge der Einreichung sortiert. Neukandidaten schließen an.
(8) Nach der Durchführung der Wahl, gemäß §6 (1), ist der Zugriff auf die Onlinewahlstimmzettel ausschließlich über das Auswertungsinterface, auch für den Wahlvorstand in Zusammenarbeit mit dem Systemadministrator möglich.
(9) Die eingesetzte Software zur Erfassung und Auswertung wird dem Wahlvorstand im Quelltext zur Verfügung gestellt, um größtmögliche Transparenz sicherzustellen.

§10 Wahlergebnis

(1) Stimmzettel, die die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten sind, ungültig.
(2) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Wahlvorschläge gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
(3) Bei Stimmengleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
(4) Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker.
(5) Die Auswertung der Onlinewahlstimmzettel erfolgt über eine passwortgeschützte Software.

(6) Die per Software erstellte Niederschrift des Wahlergebnisses, wird von den Mitgliedern des Wahlorgans unterschrieben.
(7) Die Niederschrift wird vom Schulleiter per Rundschreiben an die Eltern veröffentlicht.

§11 Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Kassenwarts und des Schriftführers

(1) Der Wahlleiter leitet die Wahl.
(2) Die nach §10 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, den Kassenwart und den Schriftführer.
(3) Die Wahl erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit.
(4) Der neugewählte Schriftführer erstellt eine Niederschrift der Wahl und der Wahlleiter unterzeichnet.

§12 Sicherung der Onlinewahlstimmzettel

(1) Die Onlinewahlstimmzettel werden von dem Systemadministrator sicher verwahrt.
(2) Nach Ablauf von sechs Monaten, nach der konstituierenden Sitzung, werden diese vernichtet.

§13 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder der Bestimmungen der WahlOEB durch schriftliche Erklärung, beim Wahlleiter oder beim Schulleiter anfechten.
(2) Das Wahlorgan prüft die eingereichte Beschwerde.
(3) Wenn vom Wahlorgan festgestellt wird, dass die Wahl ungültig war, muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden.
(4) In schwerwiegenden Zweifelsfällen wird die Schulaufsichtsbehörde informiert.

§14 Ende der Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft im Elternbeirat endet mit:
- dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Tag der konstituierenden Sitzung des neugewählten Elternbeirats,
- dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
- der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden,
- dem Verlust der Wählbarkeit oder
- der Auflösung des Elternbeirats durch einstimmigen Beschluss.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder werden, für die restliche Amtszeit, durch Nachrücker nach Zahl der erhaltenen Stimmen ersetzt.
(3) Wenn der Vorsitzende ausscheidet, übernimmt der Stellvertreter die Position des Vorsitzenden und der neue Stellvertreter wird mittels Wahl bestimmt.
(4) Wenn der Stellvertreter, Kassenwart oder Schriftführer ausscheiden, wird das vakante Amt mittels Wahl neu bestimmt.

§15 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl, zum Drucken der Elternbriefe inkl. TAN-Nummer, trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule, gemäß §2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

§16 Weitere Bestimmungen

(1) Sofern diese WahlOEB keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
(2) Die Bestimmungen in der WahlOEB gelten für Personen aller Geschlechter m/w/d.
(3) Die WahlOEB wird im unterzeichneten Original vom Schulleiter verwahrt.
(4) Der Text der WahlOEB wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

§17 In-Kraft-Treten

Vorstehende Wahlordnung tritt am 17.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten etwaige bisherige, entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Das Einvernehmen der Schulleitung wurde am 17.09.2026 erteilt.

Erlenbach den, 17.09.2026

Isabell Kreher
Vorsitzende des Elternbeirats